De-minimis-Beihilfen

Antragsnummer:

Auskunft des Antragstellers über erhaltene "De-minimis-Beihilfen"

Anzugeben sind alle vom Antragsteller aktuell beantragten sowie die in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-Minimis-Beihilfen" (Amtsblatt der EG L 10/30 vom 13.01.2001).

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "De-Minimis"-Beihilfe EUR 200.000,-. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen*, die als "De-Minimis"-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Die zu leistenden Auskünfte sind subventionserhebliche Angaben gemäß § 264 StGB. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

Aktuell beantragte bzw. bewilligte und in den letzten drei Jahren erhaltene "De-Minimis"-Beihilfen:**

Bewilligungsschreiben vom / beantragte Förderung vom	Zuwendungsgeber:	Aktenzeichen:	Fördersumme(n) in Euro:	Subventionswert(e) in Euro:

* z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften
** ggf. ausführlich darlegen

Ort, Datum, Unterschrift